

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zur Umsetzung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte herbeizuführen.

Zuständig für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte sind in den Ländern die Kommunen. Diese können sich, nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetze über kommunale Zusammenarbeit, zu Zweckverbänden zusammenschließen. Um die Aufgabe der Beseitigung tierischer Nebenprodukte wirtschaftlich erfüllen zu können, haben die Kommunen in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit erweiternd, soll mit dem Staatsvertrag die rechtliche Grundlage für eine ländergrenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kommunen in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte geschaffen werden. Da die landwirtschaftliche Tierhaltung in den letzten Jahren insgesamt rückläufig ist und damit auch die zu entsorgenden Materialmengen sinken, dient der Staatsvertrag auch dazu, einer kritischen Minderauslastung der vorhandenen Beseitigungskapazitäten vorzubeugen und den Zweckverbänden weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlagen zu ermöglichen. Eine auf die Zukunft ausgerichtete Aufstellung der Zweckverbände ist auch vor dem Hintergrund des verstärkten Auftretens hochansteckender Tierseuchen erforderlich, um, unter Nutzung von Synergieeffekten, auch bei großflächig auftretenden Tierseuchen eine rasche, seuchenhygienisch einwandfreie und effektive Entsorgung aller Tierkörper sicherzustellen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der zwischen den vertragsschließenden Ländern abgestimmte Staatsvertrag orientiert sich an den vorhandenen bilateralen Staatsverträgen über kommunale Zusammenarbeit. Er ist zwar auf den Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beschränkt, aber insgesamt abstrakt gefasst.

Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrags ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte für eine interkommunale Zusammenarbeit in den vertragsschließenden Ländern in der Form von Zweckverbänden.

C. Alternativen

Keine.

Für die formalisierte interkommunale Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg bedarf es eines diese Zusammenarbeit legitimierenden Staatsvertrags. Solche Kooperationen können nicht auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder andere landesrechtliche Spezialgesetze gestützt werden, da die Gebietshoheit der Länder an den Landesgrenzen endet.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Belastungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu erwarten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die den Beseitigungspflichtigen mit dem Staatsvertrag erwachsende Möglichkeit, über Landesgrenzen hinweg Zweckverbände zu gründen oder auszudehnen, werden für diese keine zusätzliche Bürokratielasten geschaffen. Ein geringer Mehraufwand kann allenfalls bei den für die neu gegründeten beziehungsweise ausgedehnten Zweckverbände zuständigen Aufsichtsbehörden entstehen. Dafür dürfte sich jedoch der Aufwand bezogen auf die gesamte Verwaltung, im Falle einer Reduzierung der Anzahl von Zweckverbänden, insgesamt verringern.

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren sind mit dem Staatsvertrag daher nicht verbunden.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Gesetzesänderung sind erhebliche Auswirkungen auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen wurde.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check war nach Nummer 4.5.2 der VwV Regelungen nicht durchzuführen.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private sind mit dem Staatsvertrag nicht verbunden.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 28. Juli 2026

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat, beteiligt ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa.

Özdemir
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Baden-Württemberg, dem
Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-
Pfalz und dem Saarland über die
Zusammenarbeit im Bereich der Beseiti-
gung tierischer Nebenprodukte**

§ 1

Dem im Zeitraum vom 18. März bis 18. Mai 2026 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass das Land Baden-Württemberg den Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 2 kündigt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

a) Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zur Umsetzung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte herbeizuführen.

b) Inhalt

Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die einer Beseitigungspflicht unterliegen, ist vorrangig eine seuchenhygienische, das heißt dem Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren dienende öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie muss von jederzeit funktions- und handlungsfähigen Institutionen wahrgenommen werden.

Zuständig für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte sind in den Ländern die Kommunen. Diese können sich, nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetze über kommunale Zusammenarbeit, zu Zweckverbänden zusammenschließen. Um die Aufgabe der Beseitigung tierischer Nebenprodukte wirtschaftlich erfüllen zu können, haben die Kommunen in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit erweiternd, soll mit dem Staatsvertrag die rechtliche Grundlage für eine ländergrenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kommunen in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte geschaffen werden. Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrags ist daher die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte für eine interkommunale Zusammenarbeit in den vertragsschließenden Ländern in der Form von Zweckverbänden.

c) Alternativen

Keine.

Für die formalisierte interkommunale Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg bedarf es eines diese Zusammenarbeit legitimierenden Staatsvertrags. Solche Kooperationen können nicht auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder andere landesrechtliche Spezialgesetze gestützt werden, da die Gebietshoheit der Länder an den Landesgrenzen endet.

d) Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Belastungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu erwarten.

e) Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit und sonstige Kosten für Private

Durch die den Beseitigungspflichtigen mit dem Staatsvertrag erwachsende Möglichkeit, über Landesgrenzen hinweg Zweckverbände zu gründen oder auszudehnen, werden für diese keine zusätzliche Bürokratielasten geschaffen. Ein geringer Mehraufwand kann allenfalls bei den für die neu gegründeten beziehungsweise ausgedehnten Zweckverbände zuständigen Aufsichtsbehörden entstehen. Dafür dürfte sich jedoch der Aufwand bezogen auf die gesamte Verwaltung, im Falle einer Reduzierung der Anzahl von Zweckverbänden, insgesamt verringern.

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren sind mit dem Staatsvertrag daher nicht verbunden.

f) Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Durch die Gesetzesänderung sind erhebliche Auswirkungen auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen wurde.

g) Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Ein Digitaltauglichkeits-Check war nach Nummer 4.5.2 der VwV Regelungen nicht durchzuführen.

h) Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private sind mit dem Staatsvertrag nicht verbunden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der von den Vertreterinnen und Vertretern der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Staatsvertrag gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der Zustimmung des Landtags. Durch § 1 wird diese Zustimmung erteilt.

Zu § 2

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes geregelt. Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Bekanntgabe des Zeitpunkts geregelt, in dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt. Die Regelungen des Staatsvertrags treten nach seinem Artikel 6 mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Dieser Tag ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Im Falle einer Kündigung des Staatsvertrags durch das Land Baden-Württemberg ist die Kündigung ebenfalls im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Staatsvertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern,
dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland
über die Zusammenarbeit im Bereich
der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Länd-
lichen Raum und Verbraucherschutz,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität und

das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die einer Beseitigungspflicht unterliegen, ist vorrangig eine seuchenhygienische, das heißt dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie muss von jederzeit funktions- und handlungsfähigen Institutionen wahrgenommen werden. Im Interesse einer sicheren und kosteneffizienten Beseitigung tierischer Nebenprodukte beschließen die vertrags-schließenden Länder daher, eine länderübergreifende interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu ermöglichen. Die vertragsschließenden Länder sind sich dabei einig, dass eine solche Zusammenarbeit auch im Falle eines Tierseuchenausbruchs in einem oder mehreren der vertragsschließenden Länder uneingeschränkt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben fortgesetzt werden soll.

Artikel 1

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

In den vertragsschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz über die Ländergrenzen hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gegründet oder ausgedehnt werden, die zuständig sind für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind sowie für die Vorhaltung einer ausreichend dimensionierten Seuchenreserve.

Artikel 2

Geltendes Recht

Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

Artikel 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das Innenministerium des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Rechtsaufsichtsbehörde).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der anderen vertragsschließenden Länder oder der von ihnen jeweils bestimmten Behörden herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung des Zweckverbands sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet die nach Satz 1 zuständigen Behörden der anderen vertragsschließenden Länder über die Einleitung aufsichtlicher Maßnahmen gegen den Zweckverband oder seine gesetzlichen Vertreter.

Artikel 4

Überleitungsklausel

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind den vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

Artikel 5

Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den anderen vertragsschließenden Ländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrags rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände weiter.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg zu hinterlegen. Dieses teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Für das Land Baden-Württemberg
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister
für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Stuttgart, den 18. März 2026
Peter Hauk

Für den Freistaat Bayern
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Staatsminister
für Umwelt und Verbraucherschutz

München, den 20. April 2026
Thorsten Glauber

Für das Land Rheinland-Pfalz
der Ministerpräsident,
vertreten durch die Staatsministerin
für Klimaschutz, Umwelt, Energie
und Mobilität

Mainz, den 7. April 2026
Katrin Eder

Für das Saarland
die Ministerpräsidentin,
vertreten durch die Ministerin
für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

Saarbrücken, den 18. Mai 2026

Petra Berg

Begründung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

A. Allgemeines

Die Vertreterinnen und Vertreter der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 18. März bis 18. Mai 2026 den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte unterzeichnet.

Der zwischen den vertragsschließenden Ländern abgestimmte Staatsvertrag orientiert sich an den vorhandenen bilateralen Staatsverträgen über kommunale Zusammenarbeit. Er ist zwar auf den Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beschränkt, aber insgesamt abstrakt gefasst.

Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrags ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte für eine interkommunale Zusammenarbeit in den vertragsschließenden Ländern in der Form von Zweckverbänden. Da die landwirtschaftliche Tierhaltung in den letzten Jahren insgesamt rückläufig ist und damit auch die zu entsorgenden Materialmengen sinken, eröffnet sich den Zweckverbänden hierdurch die Möglichkeit, einer kritischen Minderauslastung der vorhandenen Beseitigungskapazitäten vorzubeugen und einen wirtschaftlichen Betrieb der Beseitigungsanlagen zu ermöglichen.

Im Zeitraum vom 3. bis zum 17. Dezember 2025 erfolgte eine Anhörung der betroffenen kommunalen Landesverbände. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird unter Bezugnahme auf das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz die Rechtsgrundlage für eine interkommunale Zusammenarbeit in der Form von Zweckverbänden in den vertragsschließenden Ländern im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte geschaffen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das anzuwendende Landesrecht für die Zweckverbände. Maßgeblich ist insoweit das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird in Absatz 1 die über den Zweckverband jeweils Aufsicht führende Rechtsaufsichtsbehörde vorgegeben.

Ferner ist in Absatz 2 vorgesehen, dass ein Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in den anderen Ländern herbeigeführt wird, bevor die nach Absatz 1 des Artikels zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Bildung oder Auflösung des Zweckverbands sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet. Bezüglich der Einleitung aufsichtlicher Maßnahmen gegen den Zweckverband oder seine gesetzlichen Vertreter besteht eine Unterrichtungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den anderen Ländern.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält eine Überleitungsklausel für vor Inkrafttreten des Staatsvertrags zustande gekommene Zweckverbände.

Zu Artikel 5

In Artikel 5 wird das Verfahren zur Kündigung des Staatsvertrags geregelt. Es ist vorgesehen, dass die Kündigung durch ein vertragsschließendes Land den Staatsvertrag zwischen den übrigen Ländern fortbestehen lässt. Ferner wird sichergestellt, dass den bestehenden Zusammenschlüssen auch im Falle eines Außerkrafttretens des Staatsvertrags nicht die Rechtsgrundlage entzogen wird.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags.